

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kreditantrag, Formulare, Merkblätter](#) > [Merkblätter](#) > [Bauen, Wohnen, Energie sparen](#) > Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (431) ab 01.04.2009

## **Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung (431) ab 01.04.2009**

Datum: 04/2009 - Bestellnummer: 146 964

### **Sonderförderung mit Zuschüssen im Rahmen des "CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes**

Im Rahmen des Programms "Energieeffizient Sanieren" werden Zuschüsse zur Förderung spezieller Maßnahmen zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von bestehenden Wohngebäuden gewährt. Diese Maßnahmen umfassen:

- Qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen
- Austausch von Nachtstromspeicherheizungen
- Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

### **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

### **Welche Sonderförderung gibt es und wie sind die jeweiligen Förderbedingungen?**

#### **1. Zuschuss für Baubegleitung**

##### **Was wird gefördert?**

Wer eine im Rahmen des Programms "Energieeffizient Sanieren" in der Kredit- oder Zuschussvariante geförderte Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV<sub>2007</sub>) oder eine Kombination von mindestens 2 Einzelmaßnahmen durch einen externen Sachverständigen begleiten lässt, kann für diese Maßnahmen zusätzlich den Zuschuss für Baubegleitung beantragen.

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person.

Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung muss der Sachverständige mindestens folgende Leistungen erbringen:

- Detailplanungen, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden
- Unterstützung bei der Angebotsauswertung
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen
- Übergabe der Haustechnik inklusive technischer Einweisung des Eigentümers bzw. Betreibers in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.

### **In welchem Umfang kann gefördert werden?**

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Sie können nicht in die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung einbezogen werden.

Entstehen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme Aufwendungen für Baubegleitung, die die maximal förderfähigen Kosten von 4.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben übersteigen, so können diese die Obergrenze übersteigenden Aufwendungen im Rahmen der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms "Energieeffizient Sanieren" mitfinanziert werden.

## **2. Ersatz von Nachstromspeicherheizungen**

### **Was wird gefördert?**

Der Ersatz von Nachstromspeicherheizungen durch eine im Programm "Energieeffizient Sanieren" oder im BAFA-Programm "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) förderfähige Heizungsanlage wird mit einem zusätzlichen Zuschuss je abgebautem Gerät gefördert.

### **In welchem Umfang kann gefördert werden?**

Der Zuschuss für den Austausch der Nachstromspeicherheizungen beträgt 200 Euro je abgebautem Gerät. Die Gewährung des Zuschusses ist an die Erneuerung der Heizung gebunden.

## **3. Optimierung der Wärmeverteilung**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen.

Dazu zählen insbesondere: Analyse des Ist-Zustandes nach DIN EN 15378, Ermittlung der Sollgrößen der Anlage, Einregulierung der Anlage in den Soll-Zustand inklusive des hydraulischen Abgleichs nach DIN EN 14336, Verbesserung der Regelungstechnik inklusive des hydraulischen Abgleichs, Planen und Einstellen von Pumpen, Ventilen, Reglern und anderen Steuerungseinrichtungen. Gefördert werden auch der Einbau von Hocheffizienzwälz- und/oder -zirkulationspumpen (Effizienzklasse A), Strangdifferenzdruckreglern und der Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile.

### **In welchem Umfang kann gefördert werden?**

Der Zuschuss beträgt 25 % der Kosten für die Optimierung der Wärmeverteilung. Liegen die Kosten unter 400 Euro beträgt der Zuschuss 100 Euro. Bei Kosten unter 100 Euro wird kein Zuschuss ausgezahlt.

### **Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/Förderprogrammen möglich?**

Eine Kombination der einzelnen Maßnahmen der Sonderförderung untereinander ist möglich. Die Kombination mit der Kredit- und Zuschussvariante im Programm "Energieeffizient Sanieren" sowie mit Zuschüssen und Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung ist möglich, sofern keine Doppelförderung der Maßnahmen vorliegt.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen. Der Antrag muss bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der KfW gestellt werden. Maßgeblich ist hier das Datum der Rechnungsstellung.

Gefördert werden nur Vorhaben, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen wurden.

Die Programmnummer lautet 431.

### **Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

Für die Bearbeitung bei der KfW ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Formular-Nr. 140 732) einzureichen.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist von Wohnungsunternehmen eine Kopie eines Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises, von privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften eine Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter [www.kfw-zuschuss.de](http://www.kfw-zuschuss.de) bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801-33 55 77 bestellt werden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist zusätzlich als Nachweis die Rechnung des Fachunternehmens bzw. des Sachverständigen einzureichen.

In der Rechnung müssen im Fall der Baubegleitung und Optimierung der Wärmeverteilung die erbrachten Leistungen einzeln aufgelistet werden. Bei der Optimierung der Wärmeverteilung ist im Fall des hydraulischen Abgleichs das Berechnungsergebnis inklusive der Ventileinstellwerte in geeigneter Weise, z. B. durch Beifügen des Rechnerausdrucks, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Falle des Austauschs von Nachtstromspeicherheizungen muss die Rechnung die Anzahl der abgebauten Geräte im Gebäude sowie Angaben über die Art der ersatzweise eingebauten neuen Heizungsanlage enthalten. Weiterhin muss die Rechnung in allen Fällen die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Zusage. Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude vor.

## **Hinweise**

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.